

# **BE\_ZIVILSTRAF ZK 2020 412 vom 7. Dezember 2020**

BE Obergericht, 2020-12-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_ZK\\_2020\\_412](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_ZK_2020_412)

FR: BE\_ZIVILSTRAF ZK 2020 412 du 7 décembre 2020

IT: BE\_ZIVILSTRAF ZK 2020 412 del 7 dicembre 2020

## **Regeste**

Konversion einer Berufung gegen eine vorsorgliche Massnahme gemäss Art. 261 ZPO in eine Beschwerde gegen eine Vollstreckungsmassnahme gemäss Art. 338 ff. ZPO | Vollstreckung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

B.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Kindsmutter) und D.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Kindsvater) sind die nicht verheirateten Eltern von F.\_\_\_\_\_, geb. am 22. Oktober 2017 und G.\_\_\_\_\_, geb. am 26. April 2019. Im Verlauf des beim Regionalgericht Oberland (nachfolgend: Vorinstanz) hängigen Kinderunterhaltsverfahrens schlossen die Parteien am 23. September 2019 eine Teilvereinbarung ab. U.a. beantragten sie dem Gericht, dass eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) für F.\_\_\_\_\_ zu errichten sei. Dem Beistand sei die Aufgabe zu erteilen, ein begleitetes Besuchsrecht zwischen dem Kindsvater und F.\_\_\_\_\_ zu installieren (pag. 209 ff.). Am gleichen Tag genehmigte die Vorinstanz diese Teilvereinbarung und errichtete eine Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 2 ZGB zwecks Installation und Organisation eines begleiteten Besuchsrechts. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (abgekürzt: KESB) Thun wurde am 10. Oktober 2019 mit dem Vollzug der Beistandschaft beauftragt (pag. 215 und pag. 241). Mit Eingabe vom 16. Januar 2020 (pag. 297 ff.) verlangte die Kindsmutter sinngemäss die Sistierung des Verfahrens und die Aufhebung des Besuchsrechts. Mit Verfügung vom 27. März 2020 (pag. 331 ff.) wies die Vorinstanz diese beiden Anträge ab.

### **E. 1.2**

Der durch die KESB eingesetzte Beistand versuchte in der Folge im Rahmen einer Familienbegleitung durch die Trial-Interventionen AG, das richterlich verfügte begleitete Besuchsrecht zwischen dem Kindsvater und F.\_\_\_\_\_ aufzubauen (pag. 359). Dem Schreiben dieser Institution an den Beistand vom 14. Juli 2020 (pag. 361) ist zu entnehmen, dass die Familienbegleiterin seit dem 1. Mai 2020 vergeblich versucht hat, einen Kennenlerntermin mit der Kindsmutter zu vereinbaren. Aufgrund der gesundheitlichen Situation ihres jüngeren Kindes G.\_\_\_\_\_ sei es ihr nicht möglich, sich auf einen Termin einzulassen und die begleitete Besuchsrecherche zu starten. Die Trial-Interventionen AG hob den Auftrag der Besuchsbegleitung auf, da die Kindsmutter nicht bereit sei, Termine mit der Familienbegleiterin wahrzunehmen.

### **E. 1.3**

Am 7. August 2020 wandte sich der Kindsvater mit einem Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen an die Vorinstanz. Er stellte das Rechtsbegehren, die Kindsmutter sei unter

Androhung der Ungehorsamstrafe gemäss Art. 343 Abs. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) i.V.m. Art. 292 des Schweizerischen Straf- gesetzbuches (StGB; SR 311.0) zu verpflichten, F.\_\_\_\_\_ und seinen Bruder G.\_\_\_\_\_ zu den vom Beistand bzw. der Familienbegleitung organisierten be- gleiteten Besuchstreffen zu bringen (pag. 363 ff.).

#### **E. 1.4**

Mit Entscheid vom 8. September 2020 (pag. 395 ff.) entschied die Vorinstanz Fol- gendes: 1. Das Gesuch des Gesuchstellers um vorsorgliche Massnahmen wird teilweise gutgeheissen. 2. Die Gesuchsgegnerin 3 (Kindsmutter) wird unter Androhung der Ungehorsamstrafe im Wider- handlungsfall (Busse bis zu CHF 10'000.00) gemäss Art. 343 Abs. 1 lit. a ZPO i.V.m. Art. 292 StGB verpflichtet, den Gesuchsgegner 1 (F.\_\_\_\_\_) zu den vom Beistand des Kindes resp. der Familienbegleitung organisierten, begleiteten Treffen mit dem Gesuchsteller zu bringen. Der Gesuchsteller kann allfällige Widerhandlungen der Polizei melden. Art. 292 StGB lautet: Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassene Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse be- straft. Soweit weitergehend wird das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen abgewiesen. 3. Die Prozesskosten werden zur Hauptsache geschlagen.

#### **E. 4**

Mit Eingabe vom 5. Oktober 2020 (pag. 465 ff.) reichten die Kindsmutter und F.\_\_\_\_\_ Auszüge aus dem aktuellen Facebook-Profil des Kindsvaters ein. Gemäss diesen Auszügen sei der Kindsvater offenbar per 18. September 2020 nach Italien ausgewandert. Der Kindsvater habe sich darüber zu äussern, ob dies effektiv stimme.

#### **E. 5**

lung. Er erklärte, dass er kürzlich effektiv mit seiner Mutter nach Italien ausgewan- dert sei. Der Grund hierfür liege einerseits darin, dass seine pflegebedürftige Mutter schwer erkrankt sei und die ihr verbleibende Zeit in ihrem Heimatland verbringen wolle, wobei sie auf seine Betreuungsunterstützung angewiesen sei. Andererseits habe er sich zunehmend hilflos gefühlt, was den (Wieder-)Aufbau des Kontakts zu seinem älteren Sohn anbelange. Die involvierten Fachpersonen hätten bisher zu verstehen gegeben, dass sie gegenüber dem eigensinnigen und egoistischen Ver- halten der Mutter, welche den Kontakt zum Vater aus objektiv nicht nachvollziehba- ren Gründen konsequent verweigere, machtlos seien (pag. 489 ff.).

#### **E. 5.00**

200.00 CHF 1'000.00 CHF 12.60 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 1'012.60 CHF 77.95  
Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 1'090.55 volles Honorar CHF 1'250.00 CHF  
12.60 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 1'262.60 CHF 97.20 Total CHF 1'359.80  
nachforderbarer Betrag CHF 269.25 Auslagen MWSt-pflichtig Auslagen MWST-pflichtig  
Im Umfang der ausgerichteten Entschädigung geht der Anspruch auf den Kanton Bern über  
(Art. 122 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Subsidiär dazu hat der Kindsvater dem Kanton Bern die  
ausgerichtete Entschädigung zurückzuzahlen, sobald er dazu in der Lage ist. Schliesslich  
hat der Kindsvater Fürsprecher E.\_\_\_\_\_ den nachfor- derbaren Betrag zu entrichten,  
sobald er dazu in der Lage ist (Art. 123 ZPO und Art. 42a KAG).

#### **E. 6**

Mit Eingabe vom 21. Oktober 2020 (pag. 499) reichten die Kindsmutter und F. \_\_\_\_\_ Bemerkungen zur Eingabe des Kindsvaters vom 20. Oktober 2020 ein. Sie wiesen darauf hin, dass der Kindsvater in der Region Kampanien wohne, welche aktuell auf der Quarantäneliste der Schweiz stehe. Der Kindsvater habe sich darüber zu äussern, wo er diese 14-tägige Quarantänezeit absolvieren wolle, wenn er keinen Wohnsitz mehr in der Schweiz habe. So oder anders sei der Aufbau eines regelmässigen Besuchsrechts unter diesen Umständen illusorisch.

#### **E. 6.1**

mit Hinweis; vgl. auch BGE 107 II 301 E. 5 S. 303). Stattdessen geht es um eine indirekte Zwangsvollstreckung durch Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB, wie sie das Vollstreckungsgericht auf entsprechendes Gesuch hin (Art. 338 Abs. 1 ZPO) bei einer Leistung zu einem Tun nach Massgabe von Art. 343 Abs. 1 Bst. a ZPO anordnen kann. Bei der Durchsetzung von Besuchsrechten steht dem Vollstreckungsgericht ein erhebliches Ermessen zu. Die Strafandrohung als Vollstreckungsmassnahme steht dann zur Diskussion, wenn der andere Elternteil die Ausübung des Besuchsrechts in grundsätzlicher Weise verhindert (Urteil des Bundesgerichts 5A\_167/2017 vom 11. September 2017 E. 6.1 mit Hinweis).

12

#### **E. 7**

Der Kindsvater liess sich nicht mehr weiter vernehmen. II.

#### **E. 8**

Das Obergericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (Art. 60 ZPO).

#### **E. 9.1**

Das Gesuch um Anordnung einer Strafandrohung gemäss Art. 343 Abs. 1 Bst. a ZPO i.V.m. Art. 292 StGB wurde als Gesuch um vorsorgliche Massnahmen nach Art. 261 ZPO eingereicht. Zur Begründung seines Anspruchs auf persönlichen Verkehr stützt sich der Kindsvater auf die von der Vorinstanz genehmigte Vereinbarung vom 23. September 2019. Eine solche hat gemäss Art. 208 Abs. 2 ZPO die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheides. In einem solchen Fall ist das Verfahren nach Art. 261 ZPO nicht anwendbar. Bei einem Verfahren auf Erlass vorsorglicher Massnahmen handelt es sich nämlich um ein Erkenntnisverfahren. Die Regelung des persönlichen Verkehrs ist aber bereits rechtskräftig entschieden, was ein weiteres Erkenntnisverfahren ausschliesst (sog. res iudicata). Richtigerweise hätte der Kindsvater ein Vollstreckungsverfahren bezüglich des rechtskräftigen Entscheides (Art. 338 ff. ZPO) einleiten müssen.

#### **E. 9.2**

Nach konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung schadet die falsche Bezeichnung eines Rechtsmittels nicht, sofern bezüglich des statthaften Rechtsmittels sämtliche Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind (BGE 134 III 379 E. 1.2 S. 382; 133 II 396 E. 3.1 S. 399). Prüft die angerufene Instanz ein falsch bezeichnetes Rechtsmittel nicht unter den Gesichtspunkten des Zulässigen, so liegt darin ein überspitzter Formalismus (BGE 111 Ia 72 E. 3a S. 79). Dies gilt auch dann, wenn die Eintretensvoraussetzungen des zutreffenden Rechtsmittels an sich enger umschrieben sind als diejenigen des eingereichten, aber die

erhobenen Rügen diesen

6 Voraussetzungen entsprechen (Urteil des Bundesgerichts 5A\_309/2009 vom 9. Juni 2009, Beschwerde in Zivilsachen ■ subsidiäre Verfassungsbeschwerde).

### **E. 9.3**

Diese für Rechtsmittel entwickelte Praxis kann ohne Weiteres auch auf erstinstanzliche Eingaben übertragen werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A\_622/2013 vom 26. Mai 2014 E. 6.3). Im vorliegenden Fall hätten in einem Vollstreckungsgesuch beim gleichen erstinstanzlichen Gericht die genau gleichen Rechtsbegehren wie im eingereichten Gesuch um vorsorgliche Massnahmen gestellt werden können. Die Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit waren dort dargelegt und die nötigen Urkunden (Verfügung vom 23. September 2019 betreffend Genehmigung der Vereinbarung vom 23. September 2019) lagen der Vorinstanz vor (Art. 338 Abs. 2 ZPO). Es wäre ein summarisches Verfahren durchgeführt worden (Art. 339 Abs. 2 ZPO). Die Kindsmutter und F.\_\_\_\_\_ wären wie in der Verfügung vom 10. August 2020 (pag. 373 ff.) zu einer Stellungnahme aufgefordert worden und es wäre anschliessend eine schriftliche Entscheidung ergangen. Somit wären die Voraussetzungen für eine Konversion gegeben, weshalb die Vorinstanz das Gesuch gemäss Art. 261 ZPO entweder in ein Vollstreckungsgesuch hätte umdeuten müssen oder vorgängig dem Kindsvater im Rahmen ihrer Fragepflicht (Art. 56 ZPO) Gelegenheit zur Verbesserung hätte geben sollen (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Bern ZK 11 195 vom 27. Mai 2011 E. 9 f., abrufbar unter <<https://www.justice.be.ch>> unter Rechtsprechung/Entscheidungen/Zivil- und Strafgerichtsbarkeit/Zur Online-Plattform, Gesuch um Rechtsschutz in klaren Fällen gemäss Art. 257 ZPO ■ Vollstreckungsgesuch). Das zutreffende Rechtsmittel wäre dann die Beschwerde gewesen (Art. 319 Bst. a i.V.m. Art. 309 Bst. a ZPO).

### **E. 9.4**

Dass die zur Beurteilung stehende Sache nicht schon rechtskräftig entschieden ist, gehört zu den Prozessvoraussetzungen (Art. 59 Abs. 2 Bst. e ZPO). Es kann somit auch in oberer Instanz kein Verfahren gemäss Art. 261 ZPO durchgeführt werden. Vielmehr ist das Verfahren als Vollstreckungsverfahren zu behandeln. Für das Rechtsmittelverfahren bedeutet dies, dass das Rechtsmittel als Beschwerde entgegenzunehmen und zu beurteilen ist.

### **E. 10**

Die Zivilkammern des Obergerichts des Kantons Bern sind für die Beurteilung der mit Beschwerde weitergezogenen Streitigkeit ebenso zuständig wie für die Beurteilung der beiden uR-Gesuche für das oberinstanzliche Verfahren (Art. 4 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 6 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung [EG ZSJ; BSG 271.1] sowie Art. 28 Abs. 1 Bst. a des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Die Beurteilung des vorliegenden Rechtsmittels erfolgt in Dreierbesetzung (Art. 3 ZPO i.V.m. Art. 45 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]). Der Entscheid über die uR-Gesuche obliegt dem Instruktionsrichter (Art. 13 Abs. 1 Satz 2 EG ZSJ). Eine Beurteilung in Dreierbesetzung schadet jedoch nicht.

### **E. 11**

Die Kindsmutter und F.\_\_\_\_\_ erhoben mit Eingabe vom 17. September 2020 fristgerecht Beschwerde (vgl. Art. 321 Abs. 2 ZPO).

7

### **E. 12**

Die angefochtene Vollstreckungsmassnahme regelt einzig den persönlichen Verkehr. Diesbezüglich sind die Eltern Verfahrensparteien und nicht das Kind (vgl. BGE 145 III 436 E. 4 S. 439). Demensprechend war F.\_\_\_\_\_ – im Gegensatz zur Kindsmutter – auch nicht berechtigt, ein Rechtsmittel zu ergreifen. Auf seine Beschwerde ist nicht einzutreten.

### **E. 13**

Auf die form- und fristgerechte Beschwerde der Kindsmutter kann hingegen – unter Vorbehalt des Nachstehenden – eingetreten werden.

### **E. 14.1**

Die Kindsmutter beantragt in ihrer Beschwerde, die Dispositiv-Ziff. 2 des Entscheids der Vorinstanz sei aufzuheben. Gemäss Wortlaut wäre damit auch die Abweisung des Gesuchs um Vollstreckungsmassnahmen betreffend G.\_\_\_\_\_ angefochten. Dies kann nicht die Meinung der Kindsmutter sein und es würde ihr zudem am Rechtsschutzinteresse fehlen. Die Rechtsbegehren sind im Lichte der Begründung auszulegen, namentlich wenn ein formeller Antrag auf Aufhebung des gesamten Entscheids gestellt wird, sich aber aus der Begründung ergibt, dass nur ein Teil des angefochtenen Entscheids aufgehoben werden soll (HUNGERBÜHLER/BUCHER, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], 2. Aufl. 2016, N. 26 zu Art. 311 ZPO; vgl. auch BGE 137 III 617 E. 6.2 S. 622). Dies gilt sinngemäss auch, wenn die Aufhebung einer gesamten Dispositiv-Ziff. verlangt wird, gemäss der Begründung aber nur einzelne Absätze der Ziff. aufgehoben werden sollen. Anhand der Beschwerdebegründung ist das Rechtsbegehren so zu interpretieren, dass Dispositiv-Ziff. 1 sowie Dispositiv-Ziff. 2 Abs. 1 des vorinstanzlichen Entscheids angefochten sind.

### **E. 14.2**

Die von beiden Parteien unangefochten gebliebene Abweisung des Gesuchs um Vollstreckungsmassnahmen betreffend G.\_\_\_\_\_ bildet damit nicht Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens und ist in Rechtskraft erwachsen (Dispositiv-Ziff. 2 Abs. 2 des angefochtenen Entscheids).

### **E. 15.1**

Mit der Beschwerde kann eine unrichtige Rechtsanwendung oder eine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerdeinstanz prüft die vorgebrachten Rügen aufgrund der bereits vor erster Instanz vorgetragenen Tatsachenbehauptungen und eingereichten Beweismittel, d.h. aufgrund des Prozessstoffs, der schon der Vorinstanz vorlag. Neue Tatsachenbehauptungen und Beweismittel sind dagegen vor oberer Instanz ausgeschlossen (sog. striktes Novenverbot, Art. 326 Abs. 1 ZPO). Nach Auffassung des Bundesgerichts gilt dieses Novenverbot auch für Verfahren, die dem Untersuchungsgrundsatz unterliegen (Urteil des Bundesgerichts 5D\_16/2016 vom 13. Mai 2016 E. 4.3 mit Hinweisen).

### **E. 15.2**

Bei dem von der Kindsmutter eingereichten Arztzeugnis von Dr. med. H. \_\_\_\_\_ vom 15. September 2020 (Beschwerdebeilage 4) handelt es sich um ein Novum, weshalb es im Beschwerdeverfahren nicht zu berücksichtigen ist. Dies gilt auch für die Beilage zur Eingabe der Kindsmutter vom 5. Oktober 2020. Die entsprechen-

8 den Tatsachenbehauptungen und Rügen, insbesondere bezüglich des Wegzugs des Kindsvaters nach Italien, sind nicht zu hören. III.

#### **E. 16.1**

Die Vorinstanz prüfte die Voraussetzungen zum Erlass vorsorglicher Massnahmen nach Art. 261 Abs. 1 ZPO. Sie führte aus, dass der materielle Anspruch des Kindsvaters auf die begleiteten Besuche verletzt werde, da die Kindsmutter ein Treffen zwischen Vater und Sohn seit Monaten verhindere. Der geltend gemachte Rechtfertigungsgrund der Wahrung berechtigter Interessen überzeuge nicht. Das neu eingereichte Arztzeugnis von Dr. med. H. \_\_\_\_\_ vom 14. August 2020 spreche einzig davon, dass es im Zusammenhang mit dem Coronavirus unklug sei, G. \_\_\_\_\_ weiteren ausserfamiliären Belastungen auszusetzen. Wenn die geltend gemachte Gesundheitsgefährdung von G. \_\_\_\_\_ tatsächlich so hoch wäre, wie behauptet, müssten sich die Kindsmutter und ihre zwei Kinder praktisch von der Aussenwelt isolieren. Es dürfe angenommen werden, dass die Kindsmutter und ihre beiden Kinder am alltäglichen Leben mit Einkaufen, Kontakten in der Nachbarschaft etc. teilhaben und wegen medizinischen Abklärungen an verschiedene Orte reisen würden. Wenn Dr. med. H. \_\_\_\_\_ beim Aufbaukontakt zum Vater von einer ausserfamiliären Belastung spreche, töne dies befremdlich, sei doch gerade die Vater-Kind-Beziehung eine der zentralsten Beziehungen im Leben eines Menschen. Die nicht ausgestandene Corona-Krise könne nicht dazu führen, solche Kontakte dauerhaft zu unterdrücken. Es sei auch Aufgabe des Beistands, welcher die begleiteten Besuchstreffen organisiere, sicherzustellen, dass zumutbare und sinnvolle Schutzmassnahmen (beispielsweise Treffen im Freien) getroffen würden. Anders als von der Kindsmutter vorgebracht werde, sei das von den Eltern vereinbarte begleitete Besuchsrecht betreffend F. \_\_\_\_\_ genügend klar umschrieben (Zeitdauer von 2–3 Stunden; die Entwicklung der Beziehung bestimme den Rhythmus), so dass dessen Überprüfung und allfällige Sanktionierung ohne Weiteres sichergestellt sei.

#### **E. 16.2**

Weiter machte die Vorinstanz Ausführungen dazu, ob Nachteile drohten, sofern keine vorsorgliche Massnahme angeordnet werde und ob in diesem Fall der eingetretene Nachteil im anschliessenden Hauptsacheverfahren nicht leicht wiedergutmachen sei. Sie äusserte sich auch zur zeitlichen Dringlichkeit und zur Verhältnismässigkeit der beantragten vorsorglichen Massnahme.

#### **E. 17.1**

Die Kindsmutter macht geltend, dass die Vorinstanz sowohl Art. 296 Abs. 1 ZPO als auch Art. 157 ZPO mehrfach verletzt habe. Den eingereichten Arztzeugnissen von Dr. med. I. \_\_\_\_\_ vom 15. Januar 2020 und von Dr. med. H. \_\_\_\_\_ vom 14. August 2020 sei zu entnehmen, dass G. \_\_\_\_\_ an ernsthaften gesundheitlichen Problemen leide und sich immer wieder Abklärungen und Behandlungen unterziehen müsse. Erste Eingriffe seien bereits vorgenommen worden und weitere seien geplant. Ferner werde festgehalten, dass G. \_\_\_\_\_ neben den genannten

9 Terminen auch zu Hause sehr viel Zuwendung und Geduld brauche. Als alleinerziehende Mutter sei sie rund um die Uhr sehr gefordert. Sie habe sich nicht ohne Grund dem begleiteten Besuchstreffen widersetzt, sondern sei infolge der gesundheitlichen Beschwerden von G. \_\_\_\_\_ nicht in der Lage gewesen, Termine wahrzunehmen. Hinzu komme die klare ärztliche Aussage, dass G. \_\_\_\_\_ gemäss den Kriterien des Bundesamts für Gesundheit (abgekürzt: BAG) der Risikogruppe zuzurechnen sei und deshalb bestmöglich vor einer Covid-19-Exposition geschützt werden solle. Indem sich die Vorinstanz klar über ärztliche Anweisungen hinwegsetze und vorbringe, die geltend gemachte Gesundheitsgefährdung von G. \_\_\_\_\_ könne nicht derart hoch sein, sonst müsste er praktisch von der Außenwelt isoliert sein, stelle sie den Sachverhalt unvollständig und damit willkürlich fest. Festzuhalten sei, dass sie selbstverständlich darauf achte, dass G. \_\_\_\_\_ bestmöglich geschützt sei. Wenn ihr dabei von der Vorinstanz vorgeworfen werde, dass sie für medizinische Abklärungen an verschiedene Orte reise, so sei dies bei den bestehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen von G. \_\_\_\_\_ mehr als befremdlich. Ausserdem sei zu erwähnen, dass aktuell nicht abgeschätzt werden könne, wie F. \_\_\_\_\_ auf die Aufbaukontakte reagiere. Er habe den Kindsvater seit September 2018, also seit nunmehr zwei Jahren nicht mehr gesehen.

#### **E. 17.2**

Weiter kritisiert die Kindsmutter die Ausführung der Vorinstanz, wonach es sehr befremdlich töne, wenn Dr. med. H. \_\_\_\_\_ beim Aufbaukontakt zum Vater von einer ausserfamiliären Beziehung spreche. Einerseits sei festzuhalten, dass Dr. med. H. \_\_\_\_\_ zwar festgestellt habe, dass es unklug sei, das Kind weiteren ausserfamiliären Belastungen auszusetzen. Er beziehe sich dabei jedoch nicht ausdrücklich auf die Aufbaukontakte zum Vater. Andererseits sei zu erwähnen, dass gerade bei begleiteten Besuchstreffen nicht nur Kontakt zum Vater bestehe, sondern auch ein Kontakt zu Begleitpersonen, der wiederum zusätzlich ein erhöhtes Risiko einer Ansteckung in sich berge. Die Vorinstanz führe aus, dass es die Aufgabe des Beistands sei, sicherzustellen, dass zumutbare und sinnvolle Schutzmassnahmen getroffen würden. Mit dieser Aufgabe sei der Beistand jedoch nicht ausdrücklich betraut worden. Bei einer allfälligen Durchführung des begleiteten Besuchsrechts in einer entsprechenden Institution sei er wohl weder anwesend noch befugt, der Institution Vorschriften zu machen. Zudem sei festzuhalten, dass die kalte Jahreszeit vor der Tür stehe und es wohl dem Kindeswohl wenig dienlich sein dürfte, die Treffen ausschliesslich draussen stattfinden zu lassen.

#### **E. 17.3**

Die Kindsmutter rügt ausserdem, dass die Formulierung in Ziff. 3 der Vereinbarung vom 23. September 2019 sowie das Rechtsbegehren des Kindsvaters derart offen formuliert seien, dass die Einhaltung des begleiteten Besuchsrechts schlicht nicht überprüfbar sei. Es seien weder Zeitpunkt noch Dauer oder Häufigkeit des Besuchsrechts festgelegt worden.

#### **E. 17.4**

Betreffend die Bejahung der Nachteilsprognose durch die Vorinstanz weist die Kindsmutter darauf hin, dass es aufgrund des Verhaltens des Kindsvaters überhaupt so weit gekommen sei, dass der Kontakt zu seinem Sohn abgebrochen sei. Dem Abklärungsbericht der Abteilung Soziales der Stadt Thun vom 13. November 2018 sei zu entnehmen, dass der Kindsvater F. \_\_\_\_\_ jederzeit sehen könne, er jedoch nicht bereit dazu sei.

### **E. 17.5**

Schliesslich bringt die Kindsmutter vor, dass es bezüglich der beantragten vorsorglichen Massnahme auch an der zeitlichen Dringlichkeit und der Verhältnismässigkeit fehle.

### **E. 18.1**

Der Kindsvater bestreitet insbesondere die Behauptung der Kindsmutter, wonach es aufgrund seines Verhaltens zu einem Kontaktabbruch zwischen ihm und F. \_\_\_\_\_ gekommen sei.

### **E. 18.2**

Weiter erklärt er, dass es irritiere, dass die Kindsmutter die bereits erfolgte Entfremdung zwischen ihm und F. \_\_\_\_\_ im Zusammenhang mit der – aus ihrer Sicht fehlenden – zeitlichen Dringlichkeit als Argument vorbringe. Einerseits habe sie die Entfremdung durch ihr eigenes Verhalten gefördert. Andererseits erstaune es, dass sie dieses Argument heute vortrage, nachdem sie in der Vereinbarung vom 23. September 2019 der Errichtung einer Beistandschaft und dem Aufbau eines begleiteten Besuchsrechts ausdrücklich zugestimmt habe. Dazu komme, dass ihr die gesundheitlichen Probleme von G. \_\_\_\_\_ – welche nun als Grund für die angebliche Unmöglichkeit des Aufbaus des Besuchsrechts zwischen ihm und F. \_\_\_\_\_ vorgeschoben würden – zum damaligen Zeitpunkt im Wesentlichen bereits bekannt gewesen seien.

### **E. 18.3**

Zur Verhältnismässigkeit hält der Kindsvater fest, dass die Anordnung der vorsorglichen Massnahme nicht nur erforderlich und geeignet sei, den Anspruch auf begleitete Besuche sicherzustellen, sondern auch vor einer Interessenabwägung standhalte: Eine mildere Massnahme zur Durchsetzung des Anspruchs bzw. zum Beginn des Aufbaus des Kontaktrechts sei nicht ersichtlich. Was die Kindsmutter vorbringe, sei im Wesentlichen nichts Anderes, als dass ihre Interessen (sie sei als alleinerziehende Mutter rund um die Uhr sehr gefordert) sowie die Interessen ihres zweiten Sohnes G. \_\_\_\_\_ (die gesundheitlichen Probleme inkl. Schutz vor Covid-19-Exposition, die regelmässigen Abklärungen und Behandlungen, G. \_\_\_\_\_ brauche viel Zuwendung und Geduld) seine Interessen und die Interessen von F. \_\_\_\_\_ überwögen. Diesbezüglich sei in keiner Weise nachvollziehbar, inwiefern der allfällige Vollzug der begleiteten Besuche für F. \_\_\_\_\_ eine nicht zumutbare Belastung sein solle. Auch spreche nicht gegen den Aufbau des Kontaktrechts, dass aktuell nicht abzuschätzen sei, wie F. \_\_\_\_\_ auf die aufzubauenen Kontakte reagiere. Mit einer solchen Begründung wäre ein Kontaktaufbau nach einem länger dauernden Kontaktunterbruch kaum mehr denkbar. Vielmehr sei es eben in seinem Interesse und im Interesse von F. \_\_\_\_\_, dass das Kontaktrecht so schnell wie möglich wiederaufgebaut werde, um der drohenden Entfremdung entgegenzuwirken. Auch die gesundheitlichen Probleme von G. \_\_\_\_\_ dürften nicht dazu führen, dass das Kontaktrecht nicht wiederaufgebaut werde. So werde es möglich sein (müssen), den Kontaktaufbau so zu organisieren, dass nicht nur G. \_\_\_\_\_, sondern auch die Kindsmutter und F. \_\_\_\_\_ nicht einem – im Vergleich zum übrigen Tagesablauf – erhöhten Risiko ausgesetzt würden.

11 IV.

### **E. 19**

Das Obergericht überprüft den angefochtenen Entscheid betreffend unrichtige Rechtsanwendung zwar grundsätzlich mit freier Kognition (Art. 320 Bst. a ZPO). Bei der Überprüfung der Ermessensausübung kann sich die Beschwerdeinstanz jedoch eine gewisse Zurückhaltung auferlegen (Urteil des Bundesgerichts 5A\_265/2012 vom 30. Mai 2012 E. 4.3.2). Denn anders als andere Rechtsmittel ■ wie etwa die Beschwerde gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutz- behörde, die aufsichtsrechtliche Beschwerde im Schuldbetreibungs- und Konkurs- recht oder die Rechtsmittel der Strafprozessordnung (StPO; SR 312), welche ne- ben der Rechtsanwendungsrüge und vollen bzw. eingeschränkten Sachverhaltsrü- ge auch die Rüge der Unangemessenheit kennen (Art. 450a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB; Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG; SR 281.1]; Art. 393 Abs. 2 Bst. c und Art. 398 Abs. 3 Bst. c StPO) ■ kennen die Rechtsmittel der ZPO keine Unangemessenheitsrüge. Daraus folgt, dass die oberen kantonalen Zivilgerichte letztlich nur bei Rechtsfehlern bei der Ermessensausü- bung einzugreifen haben, also bei Ermessensüber- oder -unterschreitung sowie Ermessensmissbrauch (MARTIN H. STERCHI, in: Berner Kommentar, 2012, N. 8 zu Art. 310 ZPO). Solche Rechtsfehler liegen etwa vor, wenn die Vorinstanz grundlos von in Lehre und Rechtsprechung anerkannten Grundsätzen abgewichen ist, wenn sie Tatsachen berücksichtigt hat, die für den Entscheid im Einzelfall keine Rolle hätten spielen dürfen, oder wenn sie umgekehrt Umstände ausser Betracht gelas- sen hat, die zwingend hätten berücksichtigt werden müssen. In Ermessensent- scheid ist schliesslich immer dann einzugreifen, wenn diese zu einem offensicht- lich unbilligen Ergebnis oder zu einer stossenden Ungerechtigkeit führen (BGE 136 III 278 E. 2.2.1 S. 279 mit Hinweisen = Pra 2010 Nr. 140 S. 917).

### **E. 20.1**

Wie sich aus den Akten ergibt und von keiner Seite in Frage gestellt wird, ist die Verfügung der Vorinstanz vom 23. September 2019 betreffend Genehmigung der Vereinbarung vom 23. September 2019 durch Verzicht der Parteien auf eine Beru- fung am 23. September 2019 rechtskräftig und vollstreckbar geworden (pag. 209 ff.). Grundsätzlich sind Besuchsrechte einer Zwangsvollstreckung zugänglich. Der Streit dreht sich vorliegend nicht um eine direkte Realvollstre- ckung, auf die nach heutiger Ansicht jedenfalls bei urteilsfähigen Kindern zu ver- zichten ist (Urteil des Bundesgerichts 5A\_167/2017 vom 11. September 2017 E.

### **E. 20.2**

Die Vollsteckbarkeit prüft das Vollstreckungsgericht von Amtes wegen und ent- scheidet nach Anhörung der Gegenpartei (Art. 341 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO). Mate- riell kann die unterlegene Partei geltend machen, dass seit Eröffnung des Ent- scheids Tatsachen eingetreten sind, welche der Vollstreckung entgegenstehen, wie insbesondere Tilgung, Stundung, Verjährung oder Verwirkung der geschuldeten Leistung (Art. 341 Abs. 3 ZPO). Für solche materiellen Einwendungen trägt die un- terlegene Partei die Beweislast (Urteil des Bundesgerichts 5A\_167/2017 vom 11. September 2017 E. 6.2 mit Hinweis). Wenn die unterlegene Partei aber geltend machen will, das Urteil müsse aufgrund veränderter Umstände abgeändert werden, so hat sie nach Massgabe von Art. 298d ZGB bei der hierfür zuständigen Behörde grundsätzlich eine Abänderung des persönlichen Verkehrs zu erwirken. In der Re- gel ist die Suspendierung des Besuchsrechts während der Dauer des Abände- rungsverfahrens nicht willkürlich (BGE 118 II 392 E. 4c S. 393 f.). Es ist hingegen nicht zulässig, die Vollstreckung der Besuchsrechtsordnung über längere Zeit zu

verweigern (BGE 120 Ia 369 E. 2 S. 373 mit Hinweis). In Ausübung seines Ermessens (vgl. E. 20.1 oben) und mit Rücksicht auf das Kindeswohl kann sich das Vollstreckungsgericht jedoch im Streit um die Vollstreckung des persönlichen Verkehrs zwischen Eltern und Kind (Art. 273 ff. ZGB) veranlasst sehen, ein früher vom Richter festgesetztes Besuchsrecht an die besonderen Umstände der Situation im Zeitpunkt der Vollstreckung anzupassen und so von der Sache her materiell in die Rechtslage einzugreifen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_388/2008 vom 22. August 2008 E. 3, in: FamPra.ch 2009 S. 249). Das Vollstreckungsgericht kann die Vollstreckung der Besuchsrechtsordnung auch vorübergehend (ganz oder teilweise) verweigern, weil eine ernstliche Gefährdung des Kindeswohls zu befürchten ist (Urteil des Bundesgerichts 5A\_167/2017 vom 11. September 2017 E. 6.2 mit Hinweis).

## **E. 21**

Im Lichte der vorangehenden Erwägung ist die Rechtslage im konkreten Fall wie folgt zu beurteilen:

### **E. 21.1**

Unbegründet ist zunächst die Rüge der Kindsmutter, dass die Besuchsrechtsregelung und das Rechtsbegehren im Vollstreckungsgesuch zu offen formuliert seien, weshalb deren Einhaltung nicht überprüfbar sei. In Ziff. 3 der Vereinbarung vom

### **E. 21.2**

Weiter bringt die Kindsmutter in ihrer Beschwerde vor, dass der Kindsvater für den Kontaktabbruch zu F.\_\_\_\_\_ verantwortlich gewesen sei. Es handelt sich dabei um eine Tatsache, welche bereits vor dem Abschluss der Vereinbarung vom

### **E. 21.3**

Beim Argument, dass G.\_\_\_\_\_ gemäss den Kriterien des BAG zur Risikogruppe gehört und deshalb bestmöglich vor einer Covid-19-Exposition geschützt werden muss, handelt es sich hingegen um ein echtes Novum, welches im Rahmen von Art. 341 Abs. 3 ZPO vorgebracht werden kann. Weil eine ernste Gefährdung des Kindeswohls von G.\_\_\_\_\_ im Raum steht, ist zu prüfen, ob die Vorinstanz die Vollstreckung des Besuchsrechts vorübergehend hätte verweigern sollen (vgl. E. 20.2 oben). Es ist nachvollziehbar, dass die Kindsmutter sich aufgrund der ernsthaften gesundheitlichen Probleme von G.\_\_\_\_\_ Sorgen darum macht, dass er sich mit dem Coronavirus infizieren könnte. Zutreffend ist ebenfalls, dass sich sein älterer Bruder F.\_\_\_\_\_ theoretisch bei den begleiteten Besuchstreffen anstecken und den Virus nach Hause bringen könnte. Ausserdem kann der Kindsmutter – entgegen der Vorinstanz – nicht vorgeworfen werden, dass sie sich nicht völlig von der Aussenwelt isoliert und für medizinische Abklärungen betreffend G.\_\_\_\_\_ an verschiedene Orte reist. Die Vorinstanz weist jedoch zu Recht darauf hin, dass Dr. med. H.\_\_\_\_\_ im ärztlichen Zeugnis vom 14. August 2020 (pag. 389) einzig festgestellt hat, dass es unklug sei, G.\_\_\_\_\_ ausserfamiliären

14 Belastungen auszusetzen. Bei der Vater-Kind-Beziehung handelt es um eine familiäre Beziehung, weshalb der Kontakt zwischen dem Kindsvater und F.\_\_\_\_\_ dem ärztlichen Zeugnis nicht zuwiderläuft. Dass bei begleiteten Besuchsrechten nicht nur der Kontakt zum Kindsvater besteht, sondern auch ein Kontakt zu Begleitpersonen, der das Risiko einer Ansteckung zusätzlich erhöht, ändert an dieser Beurteilung nichts. Die Corona-Krise kann

nicht dazu führen, Besuchskontakte dauerhaft zu unterdrücken, weil die Eltern-Kind-Beziehung eine der zentralsten Beziehungen im Leben eines Menschen darstellt. Wie die Vorinstanz korrekt ausführt, ist es dabei die Aufgabe des Beistands, welcher die begleiteten Besuchstreffen organisiert, sicherzustellen, dass zumutbare und sinnvolle Schutzmassnahmen getroffen werden und die Massnahmen des BAG und der Kantone betreffend das Coronavirus eingehalten werden. Entgegen der Ansicht der Kindsmutter ist es dafür nicht nötig, dass der Beistand ausdrücklich mit dieser Aufgabe betraut worden ist. Es gehört auch ohne ausdrückliche Erwähnung automatisch zu seinen Pflichten, den Kontaktaufbau so zu organisieren, dass nicht nur G. \_\_\_\_\_, sondern auch die Kindsmutter und F. \_\_\_\_\_ nicht einem – im Vergleich zum übrigen Tagesablauf – erhöhten Risiko ausgesetzt werden. Bei einer allfälligen Durchführung des begleiteten Besuchsrechts in einer entsprechenden Institution wird sich die Institution darum kümmern, dass die Schutzmassnahmen eingehalten werden. Die Vorinstanz hat keinen Rechtsfehler bei der Ermessensausübung begangen (vgl. zur Kognition der Beschwerdeinstanz E. 19 oben), indem sie die Vollstreckung des Besuchsrechts trotz dem Coronavirus vorübergehend nicht verweigert hat.

#### **E. 21.4**

Schliesslich ist im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung darauf hinzuweisen, dass keine mildere Vollstreckungsmassnahme ersichtlich ist, als die indirekte Zwangsvollstreckung durch Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB. 22. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz die Kindsmutter zu Recht unter Androhung der Ungehorsamstrafe im Widerhandlungsfall (Busse bis zu CHF 10'000.00) gemäss Art. 343 Abs. 1 Bst. a ZPO i.V.m. Art. 292 StGB verpflichtet hat, F. \_\_\_\_\_ zu den vom Beistand des Kindes resp. der Familienbegleitung organisierten, begleiteten Treffen mit dem Kindsvater zu bringen. Folglich ist der angefochtene Entscheid vom 8. September 2020 zu bestätigen. Auf die Beschwerde von F. \_\_\_\_\_ ist nicht einzutreten und die Beschwerde der Kindsmutter ist abzuweisen.

#### **E. 23**

Mit diesem Entscheid wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos. V.

#### **E. 24**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Kindsmutter kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Da F. \_\_\_\_\_ betreffend die Regelung des persönlichen Verkehrs keine Verfahrenspartei ist (vgl. E. 12 oben), dürfen ihm keine Kosten auferlegt werden (vgl. URWYLER/GRÜTTER, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], 2. Aufl. 2016, Art. 106 ZPO N. 13).

15

#### **E. 25.1**

Sowohl die Kindsmutter und F. \_\_\_\_\_ als auch der Kindsvater haben ein uR-Gesuch für das oberinstanzliche Verfahren eingereicht. Als Vorbemerkung zur Beurteilung der uR-Gesuche ist festzuhalten, dass gemäss Art. 117 ZPO eine Person Anspruch auf uR hat, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Die formelle Voraussetzung der Bedürftigkeit (Bst. a) und die materielle Voraussetzung der Nichtaussichtslosigkeit (Bst. b) müssen kumulativ erfüllt sein.

#### **E. 25.2**

Da F. \_\_\_\_\_ keine Kosten zu tragen hat, ist das Verfahren betreffend sein uR- Gesuch für das Beschwerdeverfahren als gegenstandslos abzuschreiben.

### **E. 25.3**

In ihrem uR-Gesuch vom 17. September 2020 macht die Kindsmutter geltend, dass sie zurzeit kein Einkommen erziele und vollumfänglich von Sozialhilfe unterstützt werde. Sie reichte als Beilage 1 zum uR-Gesuch ihr Sozialhilfebudget ab Januar 2020 ein. Nach gängiger Praxis gilt eine Sozialhilfeempfängerin ohne Weiteres als mittellos. Obwohl die Beschwerde abzuweisen ist, ist das Beschwerdeverfahren nicht als geradezu aussichtslos zu beurteilen. Nach dem Gesagten ist das uR- Gesuch der Kindsmutter für das Beschwerdeverfahren gutzuheissen.

### **E. 25.4**

In seinem uR-Gesuch vom 2. Oktober 2020 bringt der Kindsvater vor, dass er über kein Erwerbseinkommen verfüge. Gemäss E-Mail der J. \_\_\_\_\_ AG an die Vor- instanz vom 12. November 2019 (pag. 279) wurden die Krankentaggeldleistungen, welche die einzigen finanziellen Einnahmen des Kindsvaters darstellten (vgl. Ver- einbarung vom 23. September 2019, pag. 213), per 30. November 2019 eingestellt. Die formelle Voraussetzung der Bedürftigkeit ist deshalb zu bejahen. Entsprechend dem Verfahrensausgang ist auch das Erfordernis der Nichtaussichtslosigkeit beim Kindsvater erfüllt. Das uR-Gesuch des Kindsvaters für das Beschwerdeverfahren ist deshalb gutzuheissen.

### **E. 26**

Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'000.00 (Art. 46 Abs. 1 des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]; nicht streit- wertabhängiges Verfahren), sind der Kindsmutter aufzuerlegen, gehen jedoch vor- läufig zulasten des Kantons Bern. Die Kindsmutter ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 ZPO).

### **E. 27.1**

Für den Kindsvater verlangt Fürsprecher E. \_\_\_\_\_ in seiner Kostennote vom 20. Oktober 2020 (pag. 493) eine Parteientschädigung von CHF 1'359.80 (Honorar CHF 1'250.00; Auslagen CHF 12.60; MWST CHF 97.20). Er beziffert seinen Zeitaufwand auf fünf Stunden und wendet einen Tarif von CHF 250.00 pro Stunde an.

### **E. 27.2**

Ausgehend von einer nicht vermögensrechtlichen Streitigkeit ergibt sich für das vorliegende Verfahren ein erstinstanzlicher Honorarraum von CHF 400.00 bis CHF 11'800.00 (Art. 5 Abs. 1 der Parteikostenverordnung [PKV; BSG 168.811]). Das Vollstreckungsverfahren ist eine Summarsache (Art. 339 Abs. 2 ZPO), in der das Honorar 30 bis 60 Prozent des erstinstanzlichen (Normal-)Honorars beträgt

16 (Art. 5 Abs. 3 PKV). Im Rechtsmittelverfahren beträgt das Honorar höchstens 50 Prozent davon (Art. 7 PKV). Somit ergibt sich eine Spanne von CHF 1.00 bis CHF 3'450.00. Innerhalb des Rahmentarifs bemisst sich die Parteientschädigung nach dem in der Sache gebotenen Zeitaufwand, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 41 Abs. 3 des Kantonalen Anwaltsge- setzes [KAG; BSG 168.11]). Das von Fürsprecher E. \_\_\_\_\_ geltend gemachte Honorar von CHF 1'359.80 entspricht einem

Ausschöpfungsgrad von knapp 40 %. Dies erscheint angemessen.

### **E. 27.3**

Die Kindsmutter wird verurteilt, dem Kindsvater eine Parteientschädigung von CHF 1'359.80 (inkl. Auslagen und MWST) auszurichten.

### **E. 27.4**

Weil der Kindsmutter im Beschwerdeverfahren das Recht auf uR gewährt wird, gilt die zugesprochene Parteientschädigung des Kindsvaters als klar uneinbringlich. Zuzufolge Uneinbringlichkeit der Parteientschädigung gemäss E. 27.3 wird die Entschädigung von Fürsprecher E. \_\_\_\_\_ für das Beschwerdeverfahren gestützt auf den Stundenansatz von CHF 200.00 gemäss Art. 1 der Verordnung über die Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte (EAV; BSG 168.711) wie folgt bestimmt: Stunden Satz amtliche Entschädigung

### **E. 28.1**

Der Kanton Bern hat aufgrund der der Kindsmutter erteilten uR Rechtsanwältin C. \_\_\_\_\_ für das oberinstanzliche Verfahren eine angemessene amtliche Entschädigung auszurichten (Art. 122 Abs. 1 Bst. a ZPO). Rechtsanwältin C. \_\_\_\_\_ verlangt in ihrer Kostennote vom 12. Oktober 2020 (pag. 479) eine Entschädigung von CHF 2'782.20 (Honorar CHF 2'507.00; Auslagen CHF 76.30; MWST CHF 198.90). Sie beziffert ihren Zeitaufwand auf 10.9 Stunden und verlangt einen Stundenansatz von CHF 230.00.

17

### **E. 28.2**

Gemäss den Ausführungen unter E. 27.2 oben ergibt sich für das Beschwerdeverfahren ein Honorarrahmen zwischen CHF 1.00 und CHF 3'450.00. Das von Rechtsanwältin C. \_\_\_\_\_ geltend gemachte Honorar entspricht einem Ausschöpfungsgrad von rund 80 %. Dies erscheint gerade noch angemessen.

### **E. 28.3**

Der Stundenansatz für die amtliche Entschädigung beträgt CHF 200.00 (Art. 1 EAV). Deshalb wird die Entschädigung von Rechtsanwältin C. \_\_\_\_\_ für das Beschwerdeverfahren wie folgt bestimmt: Stunden Satz amtliche Entschädigung 10.90 200.00 CHF 2'180.00 CHF 76.30 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 2'256.30 CHF 173.75 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 2'430.05 volles Honorar CHF 2'507.00 CHF 76.30 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 2'583.30 CHF 198.90 Total CHF 2'782.20 nachforderbarer Betrag CHF 352.15 Auslagen MWSt-pflichtig Auslagen MWST-pflichtig Die Kindsmutter hat dem Kanton Bern die von diesem ausgerichtete Entschädigung zurückzuzahlen und Rechtsanwältin C. \_\_\_\_\_ den nachforderbaren Betrag zu entrichten, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 ZPO und Art. 42a KAG).

### **E. 29**

Für die oberinstanzlichen uR-Gesuche werden keine Gerichtskosten erhoben.

18 Die Kammer entscheidet:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.